jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/21 90/08/0199

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs3 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/17 90/08/0225 5

Stammrechtssatz

Anders als die vom Satz 2 des§ 49 Abs 3 Z 1 ASVG erfaßten Entgeltteile (Hinweis E 25.9.1990,89/08/0060) sind nach Satz 1 legcit als Auslagenersätze gewidmete und gewährte Entgeltteile nur insoweit beitragsfrei, als mit ihnen wirklich nur tatsächliche Aufwendungen der Dienstnehmer abgegolten wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990080199.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at